

Heinz Hunger MdL
Vorsitzender des
Arbeitskreises "Verkehr"



SPD-FRAKTION
DES LANDTAGES
NORDRHEIN-
WESTFALEN

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen · 40221 Düsseldorf

24. Januar 1995

An den
Vorsitzenden des Verkehrsausschusses
im Landtag NRW
Herrn Hans Jaax MdL

im Hause

Betr.: Regionalisierungsgesetz NW (Drucksache 11/7847)
Anlg.: Änderungsanträge



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat im Oktober 1994 den Entwurf des Regionalisierungsgesetzes NW (Drucksache 11/7847) eingebracht, der am 9. Februar 1995 vom Verkehrsausschuß abschließend beraten und am 15. Februar im Plenum des Landtags verabschiedet werden soll.

Die SPD-Landtagsfraktion hat in ihrer Sitzung am heutigen Tage Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung beschlossen, die ich in der Anlage zusammengefaßt zur Vorbereitung der Ausschlußbeschlüßfassung übersende.

Mit freundlichen Grüßen

Platz des Landtags
40221 Düsseldorf 2266
Telefon 0211-884
Telefax 0211-8842290

Düsseldorf, 24. Januar 1995

Fraktionensbeschuß vom 24.01.1995

Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 12.10.1994

"Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs
sowie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionali-
sierungsgesetz NW)" (Drucksache 11/7847)

Änderungsanträge der Fraktion der SPD im Landtag NRW:

Die SPD-Fraktion im Landtag NRW beantragt zum Entwurf des "Regionalisie-
rungsgesetzes NW" (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/7847)
folgende Änderungen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Geänderte Fassung
(Änderungen unterstrichen)

1.

§ 2 Abs. 2 Satz 2:

Es ist insbesondere bei unbefriedi-
gend genutzten Schienenstrecken
darauf hinzuwirken, daß alle Möglich-
keiten zur technischen und organisa-
torischen Verbesserung des Ver-
kehrsangebotes und zur Steigerung
des dadurch erreichbaren Verkehrs-
aufkommens auf der Schiene ausge-
schöpft werden.

Es ist insbesondere bei unbefriedi-
gend genutzten Schienenstrecken
darauf hinzuwirken, daß alle Möglich-
keiten zur technischen, organisatori-
schen und wirtschaftlichen Verbesse-
rung des Verkehrsangebotes und zur
Steigerung des dadurch erreichbaren
Verkehrsaufkommens auf der Schiene
ausgeschöpft werden.

2.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Die Planung, Organisation und Aus-
gestaltung des ÖPNV ist eine Auf-
gabe der Kreise und kreisfreien Städ-
te. Unter den Voraussetzungen der
§§ 4 bis 6 sind auch kreisangehörige
Gemeinden und Zweckverbände Auf-
gabenträger.

Die Planung, Organisation und Aus-
gestaltung des ÖPNV ist eine Auf-
gabe der Kreise und kreisfreien Städ-
te, sowie von mittleren und großen
kreisangehörigen Städten, wenn die-
se Eigentümer eines ÖPNV-Unterneh-
mens oder an einem solchen wesent-
lich beteiligt sind. Unter den Voraus-
setzungen der §§ 4 bis 6 sind auch
sonstige kreisangehörige Gemeinden
und Zweckverbände Aufgabenträger.

Gesetzentwurf der Landesregierung

3.

§ 4 Abs. 2 und 3:

(2) Im Nachbarortsverkehr kann der Kreis einer oder mehreren Gemeinden Aufgaben übertragen, wenn die beteiligten Gemeinden sich darüber geeinigt haben; er hat diese Aufgaben zu übertragen, wenn eine Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt durch ein eigenes Unternehmen ÖPNV im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 betreibt oder an einem solchen Unternehmen wesentlich beteiligt ist.

(3) Durch Vereinbarung oder durch allgemeine Regelung des Kreises kann bestimmt werden, daß bei Entscheidungen des Kreises die betroffenen Gemeinden zu beteiligen sind.

4.

§ 5 Abs. 3 Satz 1:

Dem Zweckverband ist mindestens die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV zu übertragen.

5.

§ 5 Abs. 4:

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder durch allgemeine Regelung des Zweckverbandes kann bestimmt werden, daß Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, mit dessen Einvernehmen erfolgen.

Geänderte Fassung

(Änderungen unterstrichen)

(2) Im Nachbarortsverkehr haben ein oder mehrere Kreise einer oder mehreren Gemeinden Aufgaben zu übertragen, wenn die beteiligten Gemeinden sich darüber geeinigt haben und überörtliche Belange nicht entgegen stehen.

(3) Durch Vereinbarung oder durch allgemeine Regelung des Kreises ist sicherzustellen, daß bei Entscheidungen des Kreises die betroffenen Gemeinden zu beteiligen sind. Entscheidungen des Kreises, die ausschließlich den Ortsverkehr betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde.

Dem Zweckverband ist die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV zu übertragen.

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder durch allgemeine Regelung des Zweckverbandes ist sicherzustellen, daß Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, mit dessen Einvernehmen erfolgen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

6.

§ 7

a) Abs. 1 Satz 1:

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung und der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus stellt das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium nach Anhörung der Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände und im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV einen Bedarfsplan (ÖPNV-Bedarfsplan) auf.

b)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c)

Absatz 3 (neu) Satz 1:

Auf der Grundlage des ÖPNV-Bedarfsplans erstellt das zuständige Ministerium einen Ausbauplan, der einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt.

Geänderte Fassung

(Änderungen unterstrichen)

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung und der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus stellt das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium nach Anhörung der Aufgabenträger des § 3 Absatz 1 Satz 1 und im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV einen Bedarfsplan (ÖPNV-Bedarfsplan) auf.

Absatz 2 (neu):

(2) Bezüglich des Bedarfsplans gemäß Absatz 1 ist das Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtages herzustellen.

Auf der Grundlage des ÖPNV-Bedarfsplans erstellt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags einen Ausbauplan, der einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt.

Gesetzentwurf der Landesregierung

7.

§ 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2:

In den Nahverkehrsplänen sind auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des ÖPNV notwendigen Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlußbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten darzustellen.

8.

§ 10 Abs. 4:

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die zur Durchführung des Vierten Abschnittes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

9.

§ 11 Abs. 1 Satz 1:

Das Land gewährt den Aufgabenträgern Zuwendungen, die für die Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV zur Sicherstellung eines angemessenen Verkehrsangebotes bestimmt sind.

Geänderte Fassung (Änderungen unterstrichen)

In den Nahverkehrsplänen sind auf der Grundlage der vorhandenen und geplanten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie einer Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistung des ÖPNV notwendigen Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlußbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten darzustellen sowie die Ausrüstungsstandards der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge vorzugeben.

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags die zur Durchführung des Vierten Abschnittes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Das Land gewährt den Aufgabenträgern im Rahmen der Mittel gemäß § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes Zuwendungen, die für die Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV zur Sicherstellung des Verkehrsangebotes bestimmt sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung

10.

§ 14 Abs. 2 Satz 2:

Kreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände erhalten jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von einer Million DM als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen. Die Pauschale bleibt auch dann erhalten, wenn Kreise oder kreisfreie Städte ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Zweckverband übertragen; in diesen Fällen ist die Pauschale nach Maßgabe der Zweckverbandsatzung ganz oder teilweise weiterzuleiten.

11.

§ 17

a) Abs. 1 Satz 2:

Für diesen Zeitraum entfällt eine Förderung der Zweckverbände und ihrer Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit §§ 13 und 14 Abs. 2.

b)

c) Abs. 3 (neu):

Die Verwendung der Leistung nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.

Geänderte Fassung

(Änderungen unterstrichen)

Kreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände erhalten jeweils eine jährliche Pauschale in Höhe von einer Million DM als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere für die Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes sowie für die Aufstellung von Nahverkehrsplänen. Die Pauschale bleibt auch dann erhalten, wenn Kreise oder kreisfreie Städte ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Zweckverband übertragen; jedoch leiten diese in den vorgenannten Fällen einen entsprechenden Anteil der Zuwendung an den Zweckverband weiter.

Für diesen Zeitraum entfällt eine Förderung der Zweckverbände und ihrer Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13.

b)

Absatz 3 entfällt; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

Die Verwendung der Leistung nach Absatz 2 richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mögliche Verbesserungen von Schienenstrecken dürfen sich nicht auf technische oder organisatorische Aspekte beschränken, vielmehr darf der Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht vernachlässigt werden.

Zu Ziffer 2:

Durch die Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es in NRW (einige wenige) größere kreisangehörige Städte gibt, die Eigentümer eines ÖPNV-Unternehmens sind. Deren bisher bereits existierende Möglichkeiten der Einflußnahme auf Planung und Organisation des ÖPNV bleiben durch die Ergänzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 gewahrt.

Zu Ziffer 3:

Durch die Änderung bzw. Ergänzung des § 4 Absätze 2 und 3 sollen die Mitwirkungsrechte kreisangehöriger Gemeinden gesichert und gestärkt sowie zum Ausdruck gebracht werden, daß Maßnahmen, die ausschließlich den örtlichen Verwaltungsbereich einer Gemeinde betreffen, nicht ohne das Einvernehmen dieser Gemeinde ergriffen werden.

Zu Ziffer 4:

Die Streichung des Wortes "mindestens" stellt klar, daß es nicht Absicht des Gesetzgebers ist, einen Aufforderungstatbestand zu begründen. Die Möglichkeit, daß Zweckverbandsmitglieder freiwillig auch weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen und so die bisherigen Strukturen der großen Verkehrsverbände erhalten können (VRR, VRS, AVV), bleibt im Gesetzestext erhalten.

Zu Ziffer 5:

Durch die Änderung sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Zweckverbandsmitgliedern gesichert und gestärkt werden.

Zu Ziffer 6:

- a) Redaktionelle Folgerung aus der Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 1.
- b) Ein Mitwirkungsrecht des Parlaments wie bei anderen Infrastruktur-Bedarfsplanungen ist im Gesetzentwurf bisher nicht vorgesehen. Die Aufstellung bzw. Fortschreibung z.B. des Landesstraßenbedarfsplans findet durch eine Gesetzesänderung, d.h. durch das Parlament als Gesetzgeber, statt. Zur Wahrung der Rechte des Parlamentes bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplans soll daher das Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtages vorgesehen werden.
- c) Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des auf dem ÖPNV-Bedarfsplan beruhenden Ausbauplans ist - wie in anderen Bereichen der Infrastrukturplanung - die Herstellung des Benehmens mit dem Verkehrsausschuß des Landtags vorzusehen.

Zu Ziffer 7:

Die Aufgabenträger werden durch die Ergänzung des § 8 Absatz 3 Satz 1 dazu angehalten, bei der Planung und Festlegung des betrieblichen Leistungsangebotes, das sie für ihren Bereich für erforderlich halten, die Meinungsbildung über die Finanzierbarkeit und Finanzierung des jeweiligen Leistungsangebotes herbeizuführen.

Durch die Ergänzung des Satzes 2 sollen keine landesweit einheitlichen Standards gefordert, sondern sichergestellt werden, daß bei dem Einsatz von Auftraggeber- und Auftragnehmerfahrzeugen keine Differenzierung hinsichtlich der Standards erfolgt.

Zu Ziffer 8:

Durch die Ergänzung werden die Mitwirkungsrechte des Parlaments gewahrt.

Zu Ziffer 9:

Durch die Neuformulierung von § 11 Abs. 1 Satz 1 wird sichergestellt, daß das Land für den SPNV die Mittel des § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes weiterleitet. Gleichzeitig sind damit die Ergebnisse einer in den Folgejahren stattfindenden Revision und Neufestsetzung dieser Mittel abgedeckt.

Zu Ziffer 10:

Die Neuformulierung stellt klar, daß Aufgabenträger, die von der Förderung nach § 14 Absatz 2 erfaßte Aufgaben auf einen Zweckverband übertragen, einen entsprechenden Anteil der Zuwendungen an diesen Zweckverband weiterzuleiten haben. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben bei gleichzeitigem Ausschluß der Weiterleitung von Fördermitteln für diese Aufgabe durch Zweckverbandssatzung wird dadurch ausgeschlossen.

Zu Ziffer 11:

In den Kreis der anspruchsberechtigten Aufgabenträger nach § 14 Abs. 2 werden mit der vorgesehenen Änderung auch diejenigen Aufgabenträger einbezogen, die einem der bereits existierenden Verkehrsverbände (VRR, VRS, AVV) angehören und bei Festhalten an der Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes anders behandelt worden wären als die Aufgabenträger, die sich künftig zu Zweckverbänden zusammenschließen.